

An alle Banken (MFIs)
Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften,
Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierhandelsbanken
sowie an alle „Dienstleister für Depotstatistikzwecke“

9. Februar 2012

Rundschreiben Nr. 8/2012

Änderung der Anordnung über bankstatistische Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments (alte Bezeichnung: Depotstatistik)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 17. Januar 2012 beschlossen, das Erhebungsverfahren für die Statistik über Wertpapierinvestments zu ändern und entsprechend eine Anordnung nach § 18 Bundesbankgesetz erlassen. Diese Anordnung wird als Mitteilung Nr. 8001/2012 am 16. Februar 2012 im Bundesanzeiger Nr. 27 veröffentlicht.

In den letzten Jahren wurde im Rahmen von internationalen Statistikgremien des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), der Bank für Internationalen Zahlungsverkehr (BIZ) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Reihe von Untersuchungen zum Bedarf und zur Verfügbarkeit von Finanzdaten durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Anforderungen an diese Daten – insbesondere im Lichte der anhaltenden Finanzkrise – erheblich und nachhaltig verändert haben. Seit Eintritt der Krise stehen zunehmend Fragestellungen der Finanzstabilität im Vordergrund, die sich mit Hilfe der bestehenden Statistiken nicht hinreichend beantworten lassen und somit eine Erweiterung des nationalen Datenangebots erforderlich machen. Damit der Zentralbereich Statistik auch künftig in der Lage ist, den internationalen Lieferverpflichtungen der Bundesbank sowie den Erfordernissen nationaler Datennutzer nachzukommen, ist es erforderlich, das Erhebungsprogramm für die Depotstatistik zu erweitern.

In diesem Zusammenhang soll die Bezeichnung „Depotstatistik“ in „Statistik über Wertpapierinvestments“ geändert werden, da diese den Erhebungsgegenstand hinsichtlich der erweiterten Datenanforderungen besser reflektiert.

Die Bundesbank stellt beginnend mit dem 4. Quartal 2005 vierteljährliche Informationen für die Analyse des Umfangs und der Struktur des Wertpapierbesitzes in Deutschland zur Verfügung. Die zu dieser Statistik Meldepflichtigen¹ übermitteln sowohl die von ihnen verwahrten Wertpapierbestände der Kunden, aufgegliedert nach dem Wirtschaftssektor sowie dem Sitzland des Anlegers, als auch ihre Eigenbestände. Dabei werden die Angaben auf der Basis des einzelnen Wertpapiers erhoben. Die Statistik umfasst börsenfähige Anleihen bzw. Schuldverschreibungen, börsenfähige Geldmarktpapiere, Aktien, Genussscheine und Investmentzertifikate.

Diese Statistik ist eine wichtige Quelle für die Untersuchung des Finanzierungskreislaufs der deutschen Volkswirtschaft sowie zur Darstellung deutscher Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten. Die Informationen werden auch für Zwecke der Statistik über öffentliche Finanzen bereitgestellt, auf deren Basis der Maastricht-Schuldenstand für Deutschland ermittelt wird. Seit Ausbruch der Finanzkrise hat die Nachfrage nach den Daten weiter zugenommen. So werden mit Hilfe der Wertpapierinformationen vermehrt Fragestellungen der mikro- sowie makroprudenziellen Analyse beantwortet. Schließlich sind diese Daten ein wichtiger Baustein zur Erfüllung der Anforderungen, die sich für die Bundesbank aus der „Securities Holdings Statistics“ des ESZB ergeben.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden und identifizierte Datenlücken zu schließen, hat sich gezeigt, dass neben den bereits vorhandenen granularen Daten vor allem zeitnähere Informationen sowie Ergänzungen zum Eigenbestand der Banken benötigt werden. Die Kreditwirtschaft wurde erstmals in 2010 über einen Fragebogen zu den geplanten Änderungen konsultiert. Eine Feinabstimmung erfolgte am 15. November 2011 in einer Sitzung mit Bankenverbänden und Vertretern von monetären Finanzinstituten im Hause der Bundesbank.

Bei den Neuerungen handelt es sich im Einzelnen um folgende Punkte:

Ab Berichtstermin Januar 2013

- Umstellung von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Erhebungsfrequenz
- Einreichung der Daten bis zum sechsten Geschäftstag eines jeden Monats
- Umsetzung der Neuerungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 im Bereich der Deponentensektoren

¹ Monetäre Finanzinstitute (MFIs) mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, Kapitalanlagegesellschaften sowie Kreditinstitute, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben.

Ab Berichtstermin Januar 2014

- Erhebung von Buchwerten bei den Eigenbeständen der Banken (zusätzlich zu den Nominalwerten bzw. der Anzahl bei stücknotierten Titeln)
- Kennzeichnung der Wertpapiere in den Eigenbeständen der Banken, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien und Erläuterungen zu den Meldungen der Statistik über Wertpapierinvestments. Das Meldeschema, das den Richtlinien beigefügt ist, dient nur zur Veranschaulichung der Berichtsanforderungen. Das XML-Schema für die Datenübermittlung und die Verfahrensbeschreibung werden in Kürze auf der Homepage der Bundesbank (http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_bankenstatistik_neudepotstatistik.php) zur Verfügung stehen. Für die Implementierungsphase werden wir einen zusätzlichen Bereich unter "Statistik, Meldewesen, Bankenstatistik, Depotstatistik (neu)" auf unserer Homepage einrichten, der sämtliche Informationen für das neue Erhebungsverfahren enthalten wird.

Wir bitten Sie, rechtzeitig mit der Implementierung der neuen Meldeanforderungen für die Statistik über Wertpapierinvestments zu beginnen. Es ist vorgesehen, ab September 2012 die Übermittlung der nach den neuen Meldeanforderungen erstellten Daten zu testen. Diese Testphase sollte in Ihrem Hause bei der Planung der Umsetzung der Meldeanforderungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler Tschet



Beglaubigt:
H. Oleson
Tarifbeschäftigte

Anlage

Statistik über Wertpapierinvestments

Richtlinien und Erläuterungen

Stand: Februar 2012

Inhalt

I.	Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute	3
II.	Meldetermin und -form	5
III.	Gliederung nach Deponentengruppen	6
IV.	Meldepositionen zur Statistik über Wertpapierinvestments	16
A.	Basisinformation zum Wertpapier	17
B.	Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten	19
C.	Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand	21
Anhang: Berichtsschema zur Statistik über Wertpapierinvestments		

Richtlinien zur Statistik über Wertpapierinvestments

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines **Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems („security-by-security-Berichterstattung“)** durchgeführt. Meldepflichtig zur Statistik über Wertpapierinvestments sind

- inländische Banken (monetäre Finanzinstitute (MFIs)) mit Ausnahme der Geldmarktfonds
- inländische Kapitalanlagegesellschaften
- „sonstige“ inländische Kreditinstitute, die das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben.

Die Statistik über Wertpapierinvestments umfasst Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft), unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Wertpapierbestände sind jeweils von dem depotführenden Institut in die Meldung aufzunehmen, welches die Wertpapiere unmittelbar für den Kunden in seinen Büchern führt, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere an ein anderes Institut zur Drittverwahrung weitergegeben worden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen darf das dritt- bzw. unterverwahrende Institut die für die Kunden anderer inländischer Meldepflichtigen verwalteten Depots nicht in seine eigene Meldung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Depotbanken der zu dieser Statistik berichtenden Kapitalanlagegesellschaften; sie dürfen die bei ihnen drittverwahrten Investmentzertifikate nicht in ihre Meldung einbeziehen.

Sofern meldepflichtige Institute Depots für **andere** inländische Meldepflichtige führen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Depots und Bestände von inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – dürfen nicht gemeldet werden.
- Depots und Bestände von inländischen Kapitalanlagegesellschaften und „sonstigen“ Kreditinstituten, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, sind nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände – und nicht um Kundenbestände – dieser Gesellschaften handelt.
- Ein Verzeichnis der Banken (MFIs) und Kapitalanlagegesellschaften befindet sich auf S. 636 ff. und S. 650 f.¹⁾ Ein Verzeichnis der „sonstigen“ Kreditinstitute, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, steht auf der Homepage

¹ Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Statistische Sonderveröffentlichung 1, Statistik der Banken und Sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Stand Juli 2011.

der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zur Verfügung.

Das Wertpapier-Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften ist nicht von diesen Gesellschaften selbst zu melden, sondern von den beauftragten Depotbanken, bei denen die Sondervermögen verwahrt werden.

Wertpapierbestände ausländischer Deponenten (auch ausländischer Banken) sind vollständig zu erfassen, unabhängig davon, ob es sich um deren Eigenbestände oder um Kundenbestände handelt.

In die Meldung sind folgende Wertpapiere einzubeziehen:¹⁾

- börsenfähige²⁾ Anleihen und Schuldverschreibungen
- börsenfähige²⁾ Geldmarktpapiere
- Aktien
- Genuss-Scheine
- Investmentzertifikate³⁾

und zwar unabhängig davon,

- auf welche Währung sie lauten
- ob der Emittent In- oder Ausländer ist
- ob sie börsennotiert sind oder nicht
- ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht (ISIN = International Securities Identification Number). Bei Wertpapieren ohne offiziellen ISIN-Code sind von den vorgeannten Wertpapieren lediglich solche einzubeziehen, die sich im Eigenbestand des meldepflichtigen Instituts befinden.

Nicht zu erfassen sind:

- nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen
- nicht börsenfähige Geldmarktpapiere
- Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine
- Bezugsrechte, Optionsscheine und nicht wertpapiermäßig verbriefte Optionsrechte
- Schulscheindarlehen

¹ Für die Nutzer der WM-Gattungsdatei existiert das Feld GD215A „Depotstatistik (Neu)“, welches angibt, ob das in Frage stehende Wertpapier im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments gemeldet werden muss.

² Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (siehe auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Wertpapiere, Geldmarktpapiere).

³ Zertifikate von Publikums- und Spezialfonds.

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments sollen nur die Wertpapierbestände erfasst werden, die sich im Umlauf befinden und einem Anleger (Investor) zugeordnet werden können. Von daher ist die Meldung von Globalurkunden (Sammelurkunden für Wertpapiere, die zur Vereinfachung der Verwahrung und Verwaltung dienen) oder die Einbeziehung von Emissionsdepots¹⁾ nicht zulässig. Regulierungsdepots, Verrechnungsdepots u. ä. sind ebenfalls nicht zu melden.

Zurückgekaufte eigene Genuss-Scheine sind ebenso nicht zu melden.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Leihgeschäfte gelten die Definitionen gemäß Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte. Diejenigen Wertpapiere, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier-Leihgeschäfts weitergegeben bzw. erlangt wurden, sind gesondert zu melden. Negative Wertpapierbestände als Resultat von Leerverkäufen sind auszuweisen.

II. Meldetermin und -form

Die Meldung zur Statistik über Wertpapierinvestments ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Eine technisch getrennte Einreichung der Meldungen, z. B. nach Eigenbeständen einerseits und Kundenbeständen andererseits, ist nicht zulässig.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn meldepflichtige Institute mit permanenter Fehlanzeige diese nur einmal jährlich (am Jahresende) anzeigen. Davon ausgenommen sind im Laufe eines Berichtsjahres auftretende Fehlanzeigen; hier muss die Fehlanzeige sofort (d. h. am nächstfolgenden Monatsende) abgegeben werden.

Umgekehrt hat ein meldepflichtiges Institut mit permanenter Fehlanzeige sicherzustellen, dass beim Wegfall der Fehlanzeige im Laufe des Jahres sofort (d. h. zum nächstfolgenden Monatsende) eine Meldung abgegeben wird.

¹ Auf diesen Depots wird im Allgemeinen im Zuge der Emission eines Wertpapiers ein zur Platzierung vorgesehener Teil der Emission eingebucht, unabhängig vom tatsächlichen Platzierungsvolumen.

Die meldepflichtigen Institute müssen in ihren Berichtssystemen sicher stellen, dass auf Anforderung unverzüglich eine neue (korrigierte) Meldung erstellt werden kann. Dies ist dann notwendig, wenn – aus welchem Grund auch immer – Daten in der Bundesbank nicht einlesbar bzw. falsch oder unvollständig gemeldet worden sind. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen für den jeweiligen Vortermi.

Bei Korrekturen ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die neue Meldung ersetzt werden.

III. Gliederung nach Deponentengruppen¹⁾

Die Kundendepots sind grundsätzlich nach der Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) abzugrenzen. Diese sieht folgende Untergliederung vor:

S.11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
S.121	Zentralbank
S.122	Kreditinstitute
S.123	Geldmarktfonds
S.124	Investmentfonds
S.125	Sonstige Finanzinstitute
S.126	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
S.127	Unternehmenseigene Konzernfinanzierer
S.128	Versicherungsgesellschaften
S.129	Pensionskassen
S.1311	Bund (Zentralstaat)
S.1312	Länder
S.1313	Gemeinden
S.1314	Sozialversicherung
S.14	Private Haushalte
S.15	Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Für Zwecke der Statistik über Wertpapierinvestments sind die Deponenten in dieser Form abzugrenzen, wobei teilweise – wie im Folgenden weiter erläutert – eine tiefere Aufgliederung vorzunehmen ist.

¹ Hinter den Sektorbezeichnungen sind die im Wertpapierdatensatz zu verwendenden vierstelligen Schlüssel in kursiver Schrift angegeben. Für eine leichtere Zuordnung der Wirtschaftssubjekte sind in den meisten Fällen die Branchenschlüssel der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vermerkt.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)

Zu den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften** gemäß dem ESVG zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als **sonstige Unternehmen** bezeichnet.

Deutsche Bundesbank (1211, 1212 und 1213) (Branchenschlüssel 64A)

In diesen Positionen meldet die Deutsche Bundesbank ihren eigenen Wertpapierbestand.

Ausländische Zentralbanken (1215)

Ein Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken befindet sich auf S. 670 ff.

Monetäre Finanzinstitute – Eigenbestände

Inländische Banken sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.int) unter „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions > MFI data access“ zur Verfügung steht (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs)).

Als Eigenbestand (Depot-A) sind sämtliche Wertpapiere (inklusive Beteiligungen in Form von Wertpapieren) zu melden, die sich im Eigentum des meldenden Instituts befinden und sich in der Bilanz niederschlagen (Aktiv-Positionen HV11 040, 080, 090, 100, 110, 130 und 160 in der monatlichen Bilanzstatistik). Die Meldepflicht ist unabhängig davon, wo die Papiere gelagert werden.¹⁾ Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen (= Direktinvestitionen) sind separat auszuweisen (vgl. 1221).

Eigene Emissionen, die zur Zeichnung aufgelegt und zum Meldestichtag noch nicht verkauft worden sind (Emissionsdepots), sind nicht zu melden.

¹ Die verpfändeten Wertpapiere, die sich in einem bei der Deutschen Bundesbank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) befinden, müssen von der jeweiligen berichtspflichtigen Bank gemeldet werden.

Tilgungen von eigenen Wertpapieren, die zur Reduzierung des umlaufenden Volumens führen, sind ebenfalls nicht zu melden.

Ebenfalls nicht zu erfassen sind Wertpapiere, die für (andere) Banken (MFIs) in Deutschland in einem Depot geführt werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen (1221) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position dürfen nur Direktinvestitionen ausgewiesen werden. Eine Direktinvestition liegt vor, wenn 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen (hierzu zählen auch ausländische Banken) gehalten werden (vgl. auch Definition für Direktinvestitionen im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung über Direktinvestitionen („K3-Meldungen“ aus der Außenwirtschaftsverordnung)).

Aus Gründen der Vereinfachung können Wertpapiere, die als Direktinvestitionen für die K3-Meldung erkannt worden sind, in derselben Abgrenzung für die Statistik über Wertpapierinvestments als Direktinvestitionen gemeldet werden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen (1222) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind hier auszuweisen.

Im Rahmen der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere wird in Position 800 der Sammelmeldung A (= darunter im Eigenbestand des Emittenten) der Nominalbetrag der eigenen zurückgekauften Schuldverschreibungen aufgeführt.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien (1223) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind die in der Aktiv-Position HV11 160 der monatlichen Bilanzstatistik enthaltenen eigenen Aktien und eigenen American Depository Receipts (ADRs) zu melden.

Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand (1224) (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position sind die Eigenbestände ohne Direktinvestitionen – siehe 1221 –, ohne eigene Schuldverschreibungen im Bestand – siehe 1222 – und ohne eigene Aktien im Bestand – siehe 1223 – auszuweisen.

Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer (1225)

Es sind hier die Depots von Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu erfassen, **die in dem betreffenden Land als Bank gelten**. Einzubeziehen sind alle Depots, unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Wertpapierbestände dieser Banken oder um Wertpapierbestände ihrer Kunden handelt. Zu den ausländischen Banken gehören auch im Ausland gelegene Zweigstellen inländischer Banken (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Im Gebiet der Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen; eine Liste dieser MFIs ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.int) unter „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions > MFI data access“ zu finden (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausländische Banken). Hier sind auch supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Internationale Währungsfonds (IWF) zu melden.

Die Depots ausländischer Zentralverwahrer sind nicht hier, sondern unter „Ausländische Zentralverwahrer“ (1228) auszuweisen.

Ausländische Zentralverwahrer (1228)

Zur Vermeidung von Doppelzählungen sollen die Depots, die für ausländische Zentralverwahrer oder Wertpapiersammelbanken geführt werden, hier separat ausgewiesen werden.

Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, ist auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik(neu)“ zu finden.

Geldmarktfonds (1230)

(Branchenschlüssel 64I)

Die von Depotbanken für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind hier gesondert anzugeben.

Investmentfonds (1240)

(Branchenschlüssel 64H)

Das von Depotbanken verwahrte Wertpapier-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft und Investmentvermögen einer Investmentaktiengesellschaft sind hier auszuweisen.

Es sind sowohl Publikums-Sondervermögen als auch Spezial-Sondervermögen zu melden.

Die für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind nicht hier, sondern unter „Geldmarktfonds“ (1230) auszuweisen.

Die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren Eigenbeständen) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalanlagegesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1251) (Branchenschlüssel 64D, 64E, 64F, 64G)

Hierzu zählen:

Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz (64D)

Hier sind alle Holdinggesellschaften einzugruppieren, die mit Ausnahme der Managementfunktion kein eigenes operatives Geschäft betreiben und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzierungsinstitute) zusammensetzt.¹⁾

Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen (64E)

Private Equity Funds und ihre Fondsgesellschaften sowie spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften beziehungsweise Venture Capital Unternehmen.

Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitute sind. Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber

¹ Verzeichnis siehe S. 652 f.

dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G)

Leihhäuser

Unternehmen, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

Sonstige Finanzierungsinstitutionen a.n.g.

Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (zum Beispiel Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke.

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten¹⁾ (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, Brückeninstitute (gem. § 5 Restrukturierungsfondsgesetz, soweit keine MFIs) und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

Hier sind auch internationale Entwicklungsbanken zu melden.

Verbriefungszweckgesellschaften (1252) (Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften²⁾ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008, Artikel 1.³⁾ Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

Kapitalanlagegesellschaften (1261) (teilweise Branchenschlüssel 660)

Hier sind die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen.⁴⁾ Die Depots inländischer Kapitalanlagegesellschaften sind nur dann

¹ Z. B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG.

² Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank zur Verfügung (<http://www.ecb.int/stats/money/mfi/corporation/html/index.en.html>).

³ Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe auch Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik), S. 500 ff. bzw. Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften S. 654 f.

⁴ Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften siehe S. 650 f.

in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1262) (teilweise Branchenschlüssel 660)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsegeschäfte für Dritte, zum Beispiel Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten¹⁾

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Zum Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken- und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Die Depots von Kapitalanlagegesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren eigenen Wertpapieren) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalanlagegesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Unternehmenseigene Konzernfinanzierer (1270)

Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Kriterien im Sinne des ESVG erfüllt, sind derzeit nicht bekannt.

¹ Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater sind nur dann im Sektor 1262 auszuweisen, wenn es sich um Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften handelt. Wirtschaftlich selbstständige Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater hingegen sind dem Sektor Private Haushalte (1400) zuzuordnen.

Versicherungsgesellschaften (1280)

(Branchenschlüssel 64C, teilweise Branchenschlüssel 650)

Hierzu zählen:

Beteiligungsgesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft (64C)

Hier sind alle Holdinggesellschaften einzugruppieren, die selbst aktiv das Versicherungsgeschäft betreiben und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften zusammensetzt.¹⁾

Versicherungen

Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen, Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen.

Rückversicherungen

Pensionskassen (1290)

(teilweise Branchenschlüssel 650)

Pensionskassen und Pensionsfonds

einschließlich Zusatzversorgungskassen²⁾ von Berufsverbänden (in öffentlicher und privater Rechtsform) und Unternehmen sowie Treuhandgesellschaften nach dem „Contractual Trust Arrangement-Modell“ (CTA); Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Pensions- und Sterbekassen.

Abweichend von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes sind hier auch Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu erfassen, nicht jedoch Sozialversicherungsträger – siehe 1314.

Bund (Zentralstaat) (1311)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen in Deutschland auch die Sondervermögen des Bundes.³⁾

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.⁴⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilssektor Bund (Zentralstaat) zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 545 ff.

¹ Verzeichnis siehe S. 654.

² Verzeichnis siehe S. 655 ff.

³ Verzeichnis siehe S. 554.

⁴ Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen siehe S. 664 f.

Länder (1312)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Länder zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 548 ff.

Gemeinden (1313)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Einschließlich kommunale Zweckverbände mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Gemeinden zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 551 ff.

Sozialversicherung (1314)

(Branchenschlüssel 84B)

Hierzu zählen:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Knappschaftliche Rentenversicherung
- Altershilfe für Landwirte
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Knappschaftliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Arbeitsförderung
- Sonstige Sozialversicherung

Depots von Pensions- und Sterbekassen sowie Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind unter „Pensionskassen“ (1290) auszuweisen.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Sozialversicherung zählenden Einrichtungen befindet sich auf S. 554 f.

Private Haushalte (1400) (unter anderem Branchenschlüssel 97A und 97B)

Der Sektor „Private Haushalte“ ist identisch mit der Abgrenzung der Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen:

Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt (Rentiers beziehungsweise Privatiers).

Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen:

Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre.

Sonstige Privatpersonen:

Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Personen ohne Berufsangabe.

Die für die Statistik über Wertpapierinvestments relevanten Angaben umfassen die Depots von natürlichen Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (wie zum Beispiel Depots von Erbgemeinschaften, gemeinschaftliche Depots von Ehegatten und Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)). Als Depots von natürlichen Personen gelten auch Depots von Jugendämtern, soweit Wertpapiere aus Mündelgeldern erworben wurden, sowie Depots von Vermögensverwaltungen, die erkennbar für Privatpersonen tätig sind. Für die Zwecke dieser Erhebung sind auch die Depots von Institutionen hinzuzurechnen, deren Gründungszweck die gemeinsame Wertpapieranlage von natürlichen Personen ist, wie dies bei Investmentvereinen und -klubs der Fall ist.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (1500) (überwiegend Branchenschlüssel 980)

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, karitative Verbände (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Rotes Kreuz), Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine (mit Ausnahme der unter „Private Haushalte“ aufgeführten Investmentvereine), Gewerkschaften, politische Parteien.

Eine Übersicht der inländischen, zum Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck zählenden Institutionen befindet sich auf S. 541 ff.

IV. Meldepositionen zur Statistik über Wertpapierinvestments

Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Datenfelder eingegangen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Mussfeldern und bedingten Mussfeldern. Mussfeld bedeutet, dass dieses Datenfeld immer anzugeben ist. Bei bedingten Mussfeldern ist das Datenfeld nicht in allen Fällen auszufüllen, sondern nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Anzahl der Depots nach Sektoren

Die Anzahl der Depots ist gemäß der sektoralen Zuordnung in Abschnitt II. des Berichtsschemas zu übermitteln. Dabei ist innerhalb der einzelnen Sektoren keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Deponenten vorzunehmen.

Für die „Anzahl der Depots“ ist nicht die Anzahl der Deponenten oder der einzelnen Wertpapiere maßgebend. Unterhält ein Deponent mehrere Depots, so ist die Anzahl aller seiner Depots anzugeben; befinden sich in einem Depot mehrere Wertpapierarten, so ist nur ein Depot zu melden. **Nicht zu erfassen sind Leerdepots**, also Depots, in denen sich **keine in die Meldung einzubeziehenden Wertpapiere befinden**.

Sofern depotführende Stellen (in erster Linie Kapitalanlagegesellschaften und Fondsplattformen) intern zwischen so genannten Stammdepots und Unterdepots unterscheiden, so ist bei der Angabe der Anzahl der Depots auf die Stammdepots abzustellen.

Wertpapierbezogene Angaben

Für jedes einzelne Wertpapier müssen die Informationen der unter diesem Punkt aufgeführten Datenfelder gemeldet werden. **Bei gleichartigen Datensätzen ist eine Teilaggregation durchzuführen, d. h. alle Wertpapiere, bei denen die Datenfelder – mit Ausnahme des Depotbestandes – identisch sind, sind im Datenfeld Depotbestand betragsmäßig zusammenzufassen. Gleichartige Datensätze dürfen nur einmal in der Meldung aufgeführt werden.**

Für alle Datenfelder gilt, dass deren technische Spezifikationen in der Beschreibung zum XML-Schema aufgeführt sind.¹⁾

¹ Für Kunden der Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN sind auf den folgenden Seiten zu einzelnen Datenfeldern die entsprechenden GD-Felder der WM-Gattungsdatei angegeben.

A. Basisinformation zum Wertpapier

Datenfeld:	ISIN	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn eine offizielle International Securities Identification Number (ISIN) existiert.

Die ISIN ist ein Code mit zwölf Stellen, der sich aus den folgenden drei Elementen zusammensetzt:

- einem zweistelligen Länder-Präfix (zum Beispiel DE für Deutschland)
- einer 9-stelligen nationalen Kenn-Nummer
- einer einstelligen numerischen Prüfziffer (0 bis 9).

Im Datenfeld „ISIN“ dürfen keine anderen offiziellen Wertpapier-Kenn-Nummern als der ISIN-Code (nach ISO 6166) verwendet werden.

Datenfeld:	Interne WKN	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein offizieller ISIN-Code existiert.

Hier sind diejenigen Wertpapiere anzugeben, die sich im Eigenbestand der meldepflichtigen Bank befinden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdemissionen handelt. Keinesfalls einzubeziehen sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine, Schuldscheindarlehen oder andere mit einer internen Nummer versehene Bankverbindlichkeiten.

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind die nachfolgenden „Stammdaten für interne Wertpapier-Kenn-Nummern“ als Zusatzangaben auszufüllen.

Datenfeld:	WP-Bezeichnung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist eine Wertpapierbezeichnung anzugeben.

Datenfeld:	WP-Kurswährung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

Die Währung für das zugehörige Datenfeld „WP-Kurs“ ist in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode (Beispiel: Euro – EUR) anzugeben, wie es das WM-Datenfeld GD172 (Abrechnungswährung/ISO) für Papiere mit Kenn-Nummer vorsieht. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 666 ff.

Datenfeld:	WP-Kurs	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------	--------------------

Der Kurs des Wertpapiers ist anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwahrung/Stuck“ eine Wahrung angegeben, so ist hier der Kurs in % (Prozent-Notiz) anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwahrung/Stuck“ eine Stuckangabe erfolgt, so ist hier der Kurs in der im Datenfeld gemeldeten „WP-Kurswahrung“, bezogen auf 1 Stuck, anzugeben (Stuck-Notiz).

Datenfeld:	WP-Art	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist anzugeben, um welche Wertpapierart es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Geldmarktpapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, borsennotierten bzw. nichtborsennotierten Aktien und Genuss-Scheinen sowie Investmentzertifikaten.

Datenfeld:	WP-Laufzeit	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Bei Geldmarktpapieren sowie Anleihen und Schuldverschreibungen ist die Ursprungslaufzeit mit Hilfe von Laufzeitbeginn (Emissionstag) und Laufzeitende (Tilgungstermin) anzugeben. Es durfen nur Wertpapiere mit gultigen Laufzeiten angegeben werden.

Datenfeld:	Zinssatz	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinssatz anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Zinstermin	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinstermin anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Emittenten-Gruppe	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist der Sektor des Emittenten zu melden.

Datenfeld:	Emittenten-Land	Bedingtes Mussfeld
------------	------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Emittenten einzutragen. Es ist der zweistellige ISO-Landercode anzugeben. Ein Verzeichnis der Lander mit Abkurzungen nach ISO-Landercode befindet sich auf S. 659 ff.

Die entsprechenden Codelisten für WP-Art und Emittenten-Gruppe können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML) eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Datenfeld:	Nominalwahrung/Stuck	Mussfeld
------------	-------------------------------	----------

Bei Prozent-Notiz oder Promille-Notiz ist die Nominalwahrung in der Abkurzung des dreistelligen ISO-Wahrungscodes anzugeben. Ein Verzeichnis der Wahrungen mit Abkurzungen nach ISO-Wahrungscodes befindet sich auf S. 666 ff.

Bei Stuck-Notiz ist die Abkurzung „XXX“ zu verwenden.

Nutzer der WM-Gattungsdatei konnen das WM-Datenfeld GD171 (Depotwahrung/ISO) verwenden. Informationen zur Effektennotiz enthalt das WM-Datenfeld GD440.

Zu jeder ISIN bzw. Internen WKN ist nur eine Nominalwahrung/Stuck-Angabe moglich.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten

Datenfeld:	Sektor	Mussfeld
------------	---------------	----------

Es ist der unter Abschnitt III. angegebene vierstellige Sektor-Code des Deponenten anzugeben (Beispiel: Private Haushalte – 1400). Bei Sektoren, in deren Sektorbezeichnung nicht ausdrucklich die Zusatze „... in Deutschland“ oder „auslandische ...“ verwendet werden, sind sowohl inlandische als auch auslandische Deponenten aufzufuhren. Die Unterscheidung ist im Feld „Sektor-Land“ zu treffen.

Datenfeld:	Sektor-Land	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Hier ist das Sitzland des Deponenten einzutragen. Mageblich fur die Zuordnung des Deponenten zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Auenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Landercodes zu verwenden. Ein Verzeichnis der Lander mit Abkurzungen nach ISO-Landercodes befindet sich auf S. 659 ff.

Eigenbestande der Banken sind immer mit dem Landerschlussel fur Deutschland „DE“ anzugeben, unabhangig davon, ob der gemeldete Bestand der Bank im In- oder Ausland (z. B. bei Tochtern, Filialen und/oder Niederlassungen) verwahrt wird.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis), und zwar als Nominalbetrag, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, oder in Stück, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Teiltigungen des Emittenten während der Laufzeit haben somit keine Auswirkungen auf den zu meldenden Bestand.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag im Datenfeld „Bestand“ keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Wertpapierbeständen um

- positive Bestände
- negative Bestände
- Verleiher/Pensionsgeber-Bestände
- Entleiher/Pensionsnehmer-Bestände

handelt. Technische Erläuterungen zu den entsprechenden Bestandselementen B, B-, V und E können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML) eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Die Informationen zu Repo-/Wertpapierleihe-Geschäften sind nur für die von Banken (MFIs) gemeldeten Eigenbestände (= Depot A) obligatorisch. Sofern diese Informationen auch für Kundendepots (= Depot B) vorliegen, wird gebeten, diese ebenfalls zu melden (diese Angabe ist nicht obligatorisch).

Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position). Fallbeispiele für die Darstellung der Wertpapierleih- bzw. -pensionsgeschäfte stehen auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Statistik > Meldewesen > Bankenstatistik > Depotstatistik (neu)“ zur Verfügung.

Die Angaben unter C. sind erstmalig für den Meldetermin Januar 2014 relevant.

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

Für alle ISINs, die in den Sektoren des Eigenbestandes (1221, 1222, 1223 und 1224) gemeldet werden, sind die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Datenfeld:	Handelsbuchbestand	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier sind von den im Datenfeld „Bestand“ enthaltenen Wertpapierpositionen lediglich die Bestände auszuweisen, die dem Handelsbuch gemäß § 1a Abs. 1 KWG zuzurechnen sind. Die Ausführungen zum Datenfeld „Bestand“ gelten sinngemäß.

Datenfeld:	Buchwert (Bestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier ist der Buchwert aller Wertpapiere auszuweisen.

Datenfeld:	Buchwert (Handelsbuchbestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------------------	--------------------

Hier ist der Buchwert der Wertpapiere auszuweisen, die dem Handelsbuch gemäß § 1a Abs. 1 KWG zuzurechnen sind.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Berichtsschema zur Statistik über Wertpapierinvestments

I. Allgemeine Angaben

A. Meldendes Institut und Meldetermin

BLZ	Name	Meldetermin

B. Kontakt für inhaltliche Rückfragen

Anrede	
Vorname	
Name	
Telefon	
Fax-Nr.	
e-mail	
Bbk-Extranet-ID	

C. Art der Meldung

Bestandsmeldung	<input type="checkbox"/>
Fehlanzeige	<input type="checkbox"/>

II. Anzahl der Kundendepots nach Sektoren

	Sektor	Anzahl der Depots
1100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	
1211	Für bundesbankinterne Zwecke	
1212	Für bundesbankinterne Zwecke	
1213	Für bundesbankinterne Zwecke	
1215	Ausländische Zentralbanken	
1221	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – Direktinvestitionen	
1222	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Schuldverschreibungen	
1223	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – eigene Aktien	
1224	Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände – ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen und ohne eigene Aktien im Bestand	
1225	Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer	
1228	Ausländische Zentralverwahrer	
1230	Geldmarktfonds	
1240	Investmentfonds	
1251	Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1252	Verbriefungszweckgesellschaften	
1261	Kapitalanlagegesellschaften	
1262	Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalanlagegesellschaften und ohne Zentralverwahrer	
1270	Unternehmenseigene Konzernfinanzierer	
1280	Versicherungsgesellschaften	
1290	Pensionskassen	
1311	Bund (Zentralstaat)	
1312	Länder	
1313	Gemeinden	
1314	Sozialversicherung	
1400	Private Haushalte	
1500	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	

III. Wertpapierbezogene Angaben für Kundendepots und Eigenbestände

A. Basisinformation zum Wertpapier

ISIN bekannt									
ISIN									
Nominalwährung/Stück									
ISIN nicht bekannt									
Interne WKN	WP-Bezeichnung	WP-Kurswährung	WP-Kurs	WP-Art	WP-Laufzeit	Zinssatz	Zinstermin	Emittenten-Gruppe	Emittenten-Land
Nominalwährung/Stück									

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland der Deponenten

Sektor	Sektor-Land	Bestand	Bestand		Repo/WP-Leihe	
			positiv	negativ	Verleiher/ Geber	Entleiher/ Nehmer
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

darunter: Handelsbuchbestand	Handelsbuchbestand		Buchwert (Bestand) in EUR	Buchwert (Bestand)		darunter: Buchwert (Handelsbuchbestand) in EUR	Buchwert (Handelsbuchbestand)	
	positiv	negativ		positiv	negativ		positiv	negativ
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu Teil III

Jedes im Eigenbestand oder in der Kundenverwahrung befindliche Wertpapier ist in einem eigenen Teil III zu melden. Dabei ist unter B. für jedes in A. aufgeführte Wertpapier eine Sektor-Land-Untergliederung anzugeben. Die Sektor-Land-Untergliederung hat eine variable Zeilenanzahl. Für die Sektor-Land-Kombinationen sind Teilaggregationen vorzunehmen. In C. sind ergänzende Angaben für die unter B. gemeldeten Wertpapiere des Eigenbestandes vorzunehmen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.